

# **Zweckvereinbarung**

## **Systemadministration an Grundschulen**

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) wird

zwischen dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat,

und

den Städten Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, der Gemeinde Auetal, vertreten durch den Bürgermeister, der Samtgemeinde Lindhorst, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin, und den Samtgemeinden Eilsen, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen, jeweils vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe Systemadministration an Schulen auf den Landkreis Schaumburg geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis Schaumburg (im Folgenden „Landkreis“) verpflichtet sich, für die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden die EDV-Administration der jeweiligen Grundschulen in dem sich aus Anlage 1 ergebenden Umfang zu übernehmen.
- (2) Anpassungen/Änderungen des in der Anlage beschriebenen Aufgabenkataloges sind mit der Zustimmung aller Kommunen jederzeit einvernehmlich möglich, sofern dadurch grundsätzliche Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Zusammenarbeit**

- (1) Der Landkreis erweitert sein Team um zwei Systemadministratoren (Entgeltgruppe 9 b TVöD) in Vollzeit. Diese zwei zusätzlichen Stellen stehen mit voller Stundenzahl für die Systemadministration der Grundschulen der teilnehmenden Kommunen (Tätigkeiten siehe Anlage) zur Verfügung. Durch die regionale Auf-

teilung des Kreisgebietes erhält jede Kommune einen eigenen Ansprechpartner. Innerhalb des Teams der Administratoren sind gegenseitige Vertretungen möglich.

- (2) Sollte sich im Rahmen der Laufzeit herausstellen, dass der Personalbedarf sich verändert hat, kann dieser in Abstimmung mit allen Vertragspartnern erhöht oder gesenkt werden.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

- (1) Für die Personalkosten zahlen die vorab genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine jährliche Entschädigung an den Landkreis. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Schülerzahlen der Grundschulen der jeweiligen Kommune im Verhältnis zu den Gesamtschülerzahlen der Grundschulen aller teilnehmenden Kommunen des abgelaufenen Schuljahres. Für die erstmalige Berechnung werden die Schülerzahlen des Schuljahrs 2019/2020 herangezogen. Als Bezugsgröße für die Höhe der Kosten werden zwei Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9 b Erfahrungsstufe 3 TVöD festgelegt. Aktuell belaufen diese sich auf 114.400 € als Arbeitnehmer-Brutto (inklusive LOB und Jahressonderzahlung), zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Sachkosten wird eine Pauschale je Arbeitsplatz entsprechend der Vorgabe der KGSt in Höhe von 5.720 € für 2020 festgelegt. Diese Pauschale wird jeweils nach den Empfehlungen der KGSt angepasst.
- (2) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zahlen zum 01.10. eines jeden Jahres den auf sie anfallenden Anteil für das laufende Schuljahr in einer Summe.
- (3) Die vorgenannte Abrechnung wird jährlich überprüft und den Schülerzahlen der Grundschulen zum Stichtag des Vorjahres und der Tarifentwicklung angepasst.
- (4) Zur Abgeltung der ab dem 01.09.2020 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung anfallenden Personal- und Sachkosten zahlen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an den Landkreis einen anteiligen Ausgleich der in Abs. 1 genannten Entschädigung.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen

nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten entspricht.

- (2) Änderungen und Nebenabreden, sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 5

### Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. des auf die letzte Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum Ende des 1. Schulhalbjahres zum Schuljahresende gekündigt werden.

Stadthagen, den 13.01.2021

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr

Bückeberg, den 18.01.2021

Stadt Bückeberg  
Der Bürgermeister

Reiner Brombach

Obernkirchen, den 15.01.2021

Stadt Obernkirchen  
Der Bürgermeister

i. V.  
Kerstin Farr

Stadthagen, den 14.01.2021

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister

Oliver Theiß

Auetal, den 18.01.2021

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister

Heinz Kraschewski

Lindhorst, den 15.01.2021

Samtgemeinde Lindhorst  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

Bad Eilsen, den 18.01.2021

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Schönemann

Bad Nenndorf, den 19.01.2021

Samtgemeinde Nenndorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

Niedernwöhren, den 15.01.2021

Samtgemeinde Niedernwöhren  
Der Samtgemeindebürgermeister

i. V.

Sebastian Kühn

Helpsen, den 18.01.2021

Samtgemeinde Nienstädt  
Der Samtgemeindebürgermeister

Ditmar Köritz

Rodenberg, den 19.01.2021

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister

Georg Hudalla

Hagenburg, den 19.01.2021

Samtgemeinde Sachsenhagen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Jörn Wedemeier

# Anlage

## zur Zweckvereinbarung Systemadministration an Grundschulen durch den Landkreis Schaumburg vom 13.01.2021

Vom Landkreis wird die Systemadministration an den Grundschulen in vollständigem Umfang übernommen; hierzu zählen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei der Anpassung der EDV an die Bedürfnisse der Grundschulen
- Beratung bei der Steuerung der Ausstattung kreisweit in allen Schulen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulen in Hinblick auf eine Vereinheitlichung
- Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung von Schulserverlösungen
- Technischer Support aller Systeme
- Telefonsupport
- Einrichtung von Tablet-Klassen
- Unterstützung bei der Organisation von Fortbildungen bei der Einführung neuer Systeme
- Fachliche Unterstützung bei Anschaffung und Ausschreibung von EDV-Ausstattungen, z. B. bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Die Beschaffung und Finanzierung von Soft- und Hardware, sowie für die Infrastruktur (z. B. W-LAN) fällt in die alleinigen Zuständigkeitsbereiche der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden